

Deutschland-Berlin: Operationstechnik  
OJ S 63/2023 29/03/2023  
Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung  
Lieferungen

Rechtsgrundlage:  
Richtlinie 2014/24/EU

## Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

---

### I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Caritas-Klinik Dominikus Berlin-Reinickendorf gGmbH  
Postanschrift: Kurhausstraße 30  
Ort: Berlin  
NUTS-Code: DE300 Berlin  
Postleitzahl: 13467  
Land: Deutschland  
Kontaktstelle(n): Zentraler Dienst Einkauf & Logistik  
E-Mail: [vergaben@caritas-krankenhilfe-berlin.de](mailto:vergaben@caritas-krankenhilfe-berlin.de)  
Internet-Adresse(n):  
Hauptadresse: <https://www.dominikus-krankenhaus-berlin.org/>

### I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Andere: Eingetragener Verein, gemeinnützige Gesellschaft, juristische Personen des Privatrechts

### I.5. Haupttätigkeit(en)

Gesundheit

## Abschnitt II: Gegenstand

---

### II.1. Umfang der Beschaffung

#### II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Roboterassistierte Wirbelsäulennavigation  
Referenznummer der Bekanntmachung: 2023\_107\_Navigation

#### II.1.2. CPV-Code Hauptteil

33160000 Operationstechnik

#### II.1.3. Art des Auftrags

Lieferauftrag

#### II.1.4. Kurze Beschreibung

Die Caritas-Klinik Dominikus Berlin-Reinickendorf gGmbH („nachfolgend: Auftraggeberin“) hat bei der Patientenversorgung das Ziel, die Qualität und Präzision von medizinischen Eingriffen stets unter Einbeziehung des neuesten Standes der Medizintechnik zu erhöhen. Deswegen benötigt die Auftraggeberin für die Durchführung von Operationen an der Wirbelsäule ein robotisches Assistenzsystem. Ein Wirbelsäulennavigationssystem unterstützt die Operateure

bei der Platzierung der zum Einsatz kommenden Implantaten (Wirbelkörperschrauben bzw. Pedikelschrauben, Cages) und damit verbessert die Festigkeit der Verankerung der Implantate und reduziert das Komplikationsrisiko für Patienten.

#### **II.1.6. Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

#### **II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung**

Wert ohne MwSt.: 1,00 EUR

### **II.2. Beschreibung**

#### **II.2.2. Weitere(r) CPV-Code(s)**

33162200 OP-Instrumente, 33162100 OP-Ausrüstung

#### **II.2.3. Erfüllungsort**

NUTS-Code: DE300 Berlin

Hauptort der Ausführung: Berlin

#### **II.2.4. Beschreibung der Beschaffung**

Die Auftraggeberin benötigt die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines fahrbaren (mobilen) roboterassistierten Navigationssystems für Eingriffe im Bereich der Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule am Standort der Caritas-Klinik Dominikus in Berlin.

#### **II.2.5. Zuschlagskriterien**

##### **II.2.11. Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

##### **II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

##### **II.2.14. Zusätzliche Angaben**

### **Abschnitt IV: Verfahren**

---

#### **IV.1. Beschreibung**

##### **IV.1.1. Verfahrensart**

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Erläuterung:

Eine Vergabe des Auftrags an das vorgesehene Unternehmen ist gem. § 14 Abs. 4 Nr. 2b), Abs. 6 VgV gerechtfertigt. Die Auftraggeberin hat sich im Rahmen einer Markterkundung einen umfassenden Überblick über die am Markt befindlichen Systeme verschafft. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass es auch weitere Anbieter mit sehr guten Lösungen gibt. Allerdings hat sich dabei auch herausgestellt, dass einige speziell für die Auftraggeberin besonders wichtige Produkteigenschaften nur durch das, für den Zuschlag vorgesehene, Unternehmen sichergestellt werden können. Der Auftraggeberin ist bewusst, dass sie für ihre Behandlungen der Patienten möglicherweise einen sehr speziellen Ansatz verfolgt, der im Ergebnis zu der getroffenen Vergabeentscheidung führt. Die Auftraggeberin meint, dass dies in dem konkreten Fall und den sehr speziellen Behandlungsumständen aufgrund des Leistungsbestimmungsrechtes gerechtfertigt ist. Die Auftraggeberin betont dabei, dass dies keine auf andere Kliniksituationen anderer öffentlicher Auftraggeber generell übertragbare

Rechtfertigung bedeutet. Die Auftraggeberin möchte hier auch betonen, dass die hier in dem konkreten Einzelfall getroffene Vergabeentscheidung keine generelle Entscheidung für weitere Kliniken im auftraggeberseitigen Verbund außerhalb Berlin bedeutet.

- Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden:
  - nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen Gründen

#### **IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung**

#### **IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

#### **IV.2. Verwaltungsangaben**

### **Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe**

---

#### **V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe**

##### **V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung**

21/03/2023

##### **V.2.2. Angaben zu den Angeboten**

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

##### **V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs**

Offizielle Bezeichnung: Globus Medical Germany GmbH

Postanschrift: Peter-Müller-Str. 16a

Ort: Düsseldorf

NUTS-Code: DEA1 Düsseldorf

Postleitzahl: 40468

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: nein

##### **V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession**

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 1,00 EUR

##### **V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

---

#### **VI.3. Zusätzliche Angaben**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem unter Ziffer V.2.1 eingetragenen Datum nicht um den Tag des Abschlusses des Vertrages handelt, sondern um den Tag der Entscheidung, ein bestimmtes Unternehmen im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb i.S.v. § 14 Abs. 4 VgV zu vergeben (Direktvergabe). Der Vertrag wird gemäß § 135 Abs. 3 Nr. 3 GWB erst nach Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen.

Die genaue Wertangabe gem. II.1.7) und gem. V.2.4) ist insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung und Vertraulichkeit sowie mit Blick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht möglich.

## **VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

### **VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer des Landes Berlin

Postanschrift: Martin-Luther-Str.

Ort: Berlin

Postleitzahl: 10825

Land: Deutschland

E-Mail: [vergabekammer@senweb.berlin.de](mailto:vergabekammer@senweb.berlin.de)

Telefon: +49 22894990

Fax: +49 2289499163

Internet-Adresse: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/vergabekammer/>

### **VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Hinsichtlich der Einlegung von Rechtsbehelfen wird auf folgende Rechtsvorschriften verwiesen:

— § 134 GWB Informations- und Wartepflicht,

— § 135 GWB Unwirksamkeit,

— § 160 GWB Einleitung, Antrag.

Besonders hervorzuheben ist dabei:

„§ 135 GWB Unwirksamkeit:

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber:

1) Gegen § 134 verstoßen hat oder

2) Den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntgemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union;

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn:

1) Der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist;

2) Der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3) Der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 GWB Einleitung, Antrag:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein;

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch

Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht;

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1) Der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4) Mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

#### **VI.4.4. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Offizielle Bezeichnung: siehe oben

Ort: Berlin

Land: Deutschland

#### **VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

24/03/2023